



Fachabteilung 7A

→ **Gemeinden und Wahlen**

**Referat Abgabenangelegenheiten
und Personal**

Frage:

Welche den Pensionsbeitrag betreffenden Maßnahmen hat die Gemeinde bei einem Wechsel in der Person des Bürgermeisters zu setzen?

Antwort:

Bei dem aus dem Amt geschiedenen Bürgermeister ist zu beachten, ob sich dieser im „*alten System*“ (Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976; mit Stichtag 30.6.1998 bereits 10 Jahre im Amt) oder im „*neuen System*“ (Bürgermeister wurde nach dem 1.10.1997 angelobt bzw. ist in das „*neue System*“ optiert) befindet.

Wurden nach dem Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden Ruhebezugsbeiträge entrichtet, so ist auch für den Monat des Ausscheidens aus dem Amt der volle Ruhebezugsbeitrag zu leisten.

Demgegenüber ist bei einem Bürgermeister im „*neuen System*“ nur für volle Monate ein Anrechnungsbetrag (Pensionsbeitrag) zu leisten.

Für den neu angelobten Bürgermeister hat das Land Steiermark gemäß § 21 Abs. 1 Steiermärkisches Gemeinde Bezugesgesetz (Stmk. GBezG), LGBl. Nr. 72/1997, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 32/2005, an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen monatlichen Anrechnungsbetrag zu leisten. Liegt keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach einem anderen Bundesgesetz vor, so ist

der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten (§ 21 Abs. 1 GBezG).

Nach § 21 Abs. 3 leg.cit. beträgt der Anrechnungsbetrag 22,80% der Beitragsgrundlage (aktueller Bezug) für jeden Monat des Anspruches auf Bezug. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.

Der Anrechnungsbetrag besteht aus dem Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75% des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung), den die Bürgermeister nach § 20 Abs. 1 GBezG für jeden Kalendermonat ihrer Funktion im Voraus an die Gemeinde zu leisten haben und dem Differenzbetrag zwischen dem Pensionsversicherungsbeitrag gemäß § 20 leg.cit. und dem Anrechnungsbetrag gemäß § 21 leg.cit. Diesen Differenzbetrag in Höhe von 11,05% haben die Gemeinden zu leisten und monatlich an das Land Steiermark zu überweisen (§ 21 Abs. 4 GBezG).

Das Land Steiermark führt den Anrechnungsbetrag monatlich an den jeweiligen Pensionsversicherungsträger des Bürgermeisters ab.

Für Bürgermeister die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen, ist kein Anrechnungsbetrag zu leisten (§ 20 Abs. 2 GBezG).